

# Tageweise Meldung freiberuflich selbstständiger Tätigkeit iSd 30-Tage Regelung<sup>1</sup>

(für Praxisvertretung und Tätigkeiten im Not- und Bereitschaftsdienst gem. § 14 Abs. 6 TÄG,  
sowie SFU-Ausbildung und ehrenamtliche Tätigkeiten)

Vorname:		Tierärzteinummer:	
Nachname:			

Hiermit melde ich meine selbstständige Tätigkeit an folgenden Tagen:  
(Bitte beachten Sie, dass der Tag der selbstständig tierärztlichen Tätigkeit  
spätestens an diesem Tag der Kammer zu melden ist):

Angabe der Tage der selbstständigen Tätigkeit:	an folgenden Tagen:
Tätigkeit:	<input type="checkbox"/> Praxisvertretung oder Tätigkeiten im Not- u Bereitschaftsdienst <sup>2</sup> gem. § 14 Abs. 6 TÄG <input type="checkbox"/> SFU-Ausbildung <input type="checkbox"/> ehrenamtliche Tätigkeit <sup>3</sup>

Ich bestätige hiermit oben angeführte Tätigkeit (Praxisvertretung und Tätigkeiten im Not- u Bereitschaftsdienst gem. § 14 Abs. 6 TÄG, SFU-Ausbildung, ehrenamtliche Tätigkeit) an maximal 30 Tagen im Kalenderjahr auszuüben und diese Tage der Standesführung zu melden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

<sup>1</sup> § 25 (11a) Satzung und Beitragsordnung ÖTK: Ordentliche Mitglieder der Tierärztekammer können bei Begründung einer freiberuflich selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit in Form von Praxisvertretungen, Tätigkeiten im Not- und Bereitschaftsdienst (gemäß § 14 Abs. 6 TÄG), ehrenamtliche Tätigkeiten oder aufgrund einer SFU-Ausbildung, die jeweils 30 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt, eine Reduktion ihrer Versorgungsfondsbeiträge auf EUR 0,- beantragen. In diesem Zeitraum erwirbt das Mitglied keine Beitragsmonate im Versorgungsfonds. Die Reduktion auf EUR 0,- kann maximal volle 3 Monate rückwirkend ab Antragstellung vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass eine Reduzierung im Versorgungsfonds für diese Tätigkeit nur auf Antrag möglich ist. (Formular verlinken). Die Beiträge zum Notstandsfonds und zur Sterbekasse bleiben jedoch aufrecht.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 4 Umlagenordnung: Tierärzte, die freiberuflich als Praxisvertreter oder in Not- und Bereitschaftsdiensten (gemäß § 14 Abs. 6 TÄG) tätig sind sowie sich in SFU-Ausbildung befinden und diese Tätigkeit nicht das ganze Jahr hindurch ausüben, haben für den über das ganze Jahr zu summierenden Gesamt-tätigkeitszeitraum – zumindest 1/12 der jährlichen Kammerumlage – zu zahlen.

<sup>3</sup> § 14 (6) TÄG: Tierärztinnen und Tierärzte, die beabsichtigen, wiederkehrenden tierärztlichen Tätigkeiten freiberuflich selbstständig ausschließlich in Form von Praxisvertretungen sowie Not- oder Bereitschaftsdiensten auszuüben und dabei weder eine Ordination oder eine private Tierklinik führen, haben dies der Kammer bekanntzugeben. Als Berufssitz gilt diesfalls die Wohnadresse (Wohnsitztierarzt).

<sup>4</sup> Nachweis erforderlich: Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit.